

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Handhabung des Gesetzes vom 27. April 1844, die Besteuerung Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe betreiben, betreffend, und zur Vereinfachung der dießfalligen Geschäftsbehandlung wird hiermit Folgendes angeordnet:

I. Die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren und die im Artikel 32 der Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1850 (Seite 542 des Reg. Blatts v. J. 1850) genannten 24 Gemeinde-Vorstände, welchen nach den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 27. April 1844, Artikel 20 Ziffer 6 und Artikel 32 lit. d der eben gedachten Ministerial-Verordnung bis zum Eintritte der Gewerbe-Ordnung vom 30. April 1862 die Befugniß zuzustand, nur in Betreff gewisser Arten des Handels Gewerbescheine für fremde Handel- und Gewerbetreibende auszufertigen, welche dagegen nach §. 25 der zur Gewerbe-Ordnung erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 12. November 1862 (Seite 199 des Reg. Blatts v. J. 1862) berufen sind, zum Hausirhandel nur für gewisse Bezirke die Erlaubniß zu erteilen, sind rücksichtlich der nach dem Gesetz vom 27. April 1844 zu bewirkenden Ausstellung von Gewerbescheinen an fremde Handel- und Gewerbetreibende gleichmäßig befugt, für den ganzen Umfang des Großherzogthums bezüglich für einzelne Kreise desselben gültige Gewerbescheine auszustellen.

II. Die nach §. 11 des Gesetzes vom 27. April 1844 vorgeschriebenen Zusammenstellungen der von den Bezirks-Direktoren und den beauftragten Gemeinde-Vorständen ausgefertigten Gewerbescheine oder die dießfalligen Ausfallscheine sind, und zwar erstere nach dem Seite 710 des Regierungs-Blatts von 1850 abgedruckten Muster, am Schlusse jeden Jahres an dasjenige Rechnungsammt abzugeben, in dessen Bezirke die Behörde, von welcher die Gewerbescheine ausgefertigt worden sind, ihren Sitz hat.

Dagegen hat die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1850 (Seite 707 des Reg. Blatts v. J. 1850) angeordnete Einsendung jener Zusammenstellung von Seiten der Gemeinde-Vorstände an die betreffenden Bezirks-Direktoren und von den letzteren an das Departement des Innern des Großherzoglichen Staats-Ministeriums nicht weiter zu erfolgen.

Weimar am 30. März 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern. Departement der Finanzen.
 von Wagners. G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.